



Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schloss 1
3800 Interlaken
+41 31 635 97 70
rsta.interlaken-oberhasli@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Monika Gafner-Blatter
Direktwahl: +41 31 636 94 47
monika.gafnerblatter@be.ch

Unsere Referenz: ggge 89/2025/ss

21. Mai 2025

Gastgewerbliche Einzelbewilligung F¹

gestützt auf Ihr Gesuch vom 18. März 2025

Standortgemeinde Matten bei Interlaken

Bewilligungsinhaberin

Kontaktnummer

Veranstalterin Greenfield Festival AG

Anlass **Greenfield Festival**

Ort Flugplatzgelände Interlaken / Matten

Gültigkeitsdauer Mittwoch, 11. Juni 2025, von 18.00 bis 05.00 Uhr
Donnerstag, 12. Juni 2025, von 10.00 bis 05.00 Uhr
Freitag, 13. Juni 2025, von 10.00 bis 05.00 Uhr
Samstag, 14. Juni 2025, von 10.00 bis 05.00 Uhr

Erwartete Besuchende 75'000 – 80'000 Personen über alle Tage

Alkoholausschank Ja

Überzeitbewilligung Ja

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

Öffnungszeiten / Betriebszeiten / Gastgewerbe

Camping	Mittwoch, 11. Juni 2025, von 16.00 Uhr bis Sonntag, 15. Juni 2025, 12.00 Uhr
Konzertgelände	Donnerstag, 12. Juni 2025, von 13.30 bis 02.30 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, von 12.30 bis 02.30 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, von 12.30 bis 02.30 Uhr
Partyzone	Mittwoch, 11. Juni 2025, von 18.00 bis 05.00 Uhr Donnerstag, 12. Juni 2025, von 10.00 bis 05.00 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, von 10.00 bis 05.00 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, von 10.00 bis 05.00 Uhr

Maximale Musikschallpegel

Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB[A] gemäss V-NISSG vom 18. März 2025 ist Bestandteil dieser Bewilligung.

Einrichtung/Soundcheck bis max. 100 dB[A]	Mittwoch, 11. Juni 2025, PA Einstellung, von 15.00 bis 24.00 Uhr Donnerstag, 12. Juni 2025, Soundcheck Bands, von 08.00 bis 13.30 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, Soundcheck Bands, von 08.00 bis 12.00 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, Soundcheck Bands, von 08.00 bis 12.00 Uhr
---	---

Keine durchgehende Musik zu den oben genannten Zeiten. Kein Soundcheck zwischen 12.00 und 13.00 Uhr. Die Soundchecks erfolgen mit 100 dB[A].

Konzertgelände Jungfrau Stage (Main Stage) bis max. 100 dB[A]	Donnerstag, 12. Juni 2025, von 14.00 bis 01.00 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, von 13.30 bis 01.00 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, von 13.00 bis 01.00 Uhr
---	--

Eiger Stage (Nebenbühne) bis max. 100 dB[A]	Donnerstag, 12. Juni 2025, von 14.00 bis 00.30 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, von 13.30 bis 00.30 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, von 13.30 bis 00.30 Uhr
---	--

Partyzelte* 96 dB[A]	Mittwoch, 11. Juni 2025, bis 04.30 Uhr Donnerstag, 12. Juni 2025, bis 04.30 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, bis 04.30 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, bis 04.30 Uhr
--------------------------------	--

Partyzelte sind durch die Veranstalterin zu verpflichten, am Standplatz einen Limiter inkl. Aufzeichnungsgerät sowie eine Blackbox für die Begrenzung des Schalldruckpegels zu gewährleisten, welcher über den Veranstalter bezogen wird. Die Abnahme der Geräte erfolgt durch die Lärmfachstelle Bern. Die Messeprotokolle werden täglich von der Technikfirma an die Lärmfachstelle Bern zugestellt. Die technischen Installationen zur Kontrolle der Lärmgrenzwerte werden durch folgendes Unternehmen betreut und laufend kontrolliert: BlueMax Event Technics GmbH.

Barbetriebe 93 dB[A]	Donnerstag, 12. Juni 2025, bis 02.00 Uhr Freitag, 13. Juni 2025, bis 02.00 Uhr Samstag, 14. Juni 2025, bis 02.00 Uhr
--------------------------------	--

Für die **Barbetriebe** gilt folgende Regelung: Die Boxen müssen im Zelt angebracht werden; Boxen dürfen nicht nach aussen gerichtet oder aussen angebracht werden. Eine Überschreitung von 93 dB(A) (Standardlautstärke) kann mit einer Busse geahndet werden. Bei Boxen-Platzierung ausserhalb des Barzelts muss der Betreiber einen Limiter über den Veranstalter beziehen.

Verkehr, Sicherheit, Feuerwehr und Sanität Das Organisationsdispositiv vom 26. März 2025 sowie das Sicherheitskonzept vom 16. März 2025 für das Greenfield Festival 2025 sind Bestandteil der Bewilligung.

Augenschein Gelände Der vorgängige Augenschein auf dem Gelände durch die GVB und die Feuerwehr ist zwingend. Sie werden von der Veranstalterin direkt dazu eingeladen.

Brandschutz Die GVB ist im Auftrag des Regierungsstatthalters unterwegs. Sie leitet nach dem Augenschein ihren Rapport der Veranstalterin und dem Regierungsstatthalter per E-Mail weiter.

Abspracherapporte Die Abspracherapporte während der Grossveranstaltung beschränken sich im Regelbetrieb auf die Veranstalterin, den internen Sicherheitsdienst sowie die Blaulichtorganisationen. Gemeinden und Regierungsstatthalter werden durch die verantwortliche Person jeweils unmittelbar nach der Absprache Rapporten per E-Mail über die wichtigsten Ergebnisse orientiert. Die Gemeinden melden der verantwortlichen Person die entsprechenden E-Mail-Adressen.

Mehrweg-, Depotkonzept Die Mehrwegbecher und das Mehrweggeschirr sind mit einem Rückgabepfand von CHF 2.00 belegt. PET- und ALU-Behälter werden zusammen mit einem Jeton als Depot von CHF 2.00 abgegeben. Vor Ort wird es Rücknahmestellen für das Geschirr und die PET- und ALU-Behälter geben. Die Mehrwegbecher müssen an den Getränkeständen zurückgegeben werden.

Auflagen der Einwohnergemeinde Matten

Die im Gemeindebericht vom 2. Mai 2025 festgehaltenen Auflagen sind Bestandteil dieser Bewilligung und verbindlich einzuhalten.

Kosten	Alkoholabgabe ²	CHF	500.00
	Alkoholabgabe Überzeit ³	CHF	1'200.00
	Gebühr ⁴	CHF	300.00
	GVB-Augenschein	CHF	300.00
	Total	CHF	2'300.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

Monika Gafner-Blatter
Sachbearbeiterin

Beilage:

- Hinweise zur Einzelbewilligung
- Gemeindebericht der Einwohnergemeinde Matten vom 2. Mai 2025

Geht per E-Mail an:

- Kantonspolizei Interlaken, interlaken@police.be.ch
- Kantonales Laboratorium Bern, betriebsbewilligungen.kl.weu@be.ch
- Kantonspolizei Bern, alltagslaerm@police.be.ch
- Spital Interlaken, martin.hofer@spitalfmi.ch
- Gebäudeversicherung Bern, GVB, jjungo@gvb.ch
- Feuerwehr Bödéli, tdummermuth@feuerwehr-boedeli.ch
- Einwohnergemeinde Unterseen, info@unterseen.ch
- Einwohnergemeinde Wilderswil, gemeindeschreiberei@wilderswil.ch
- Einwohnergemeinde Interlaken, gemeindeschreiberei@interlaken.ch
- Einwohnergemeinde Bönigen, info@boenigen.ch
- Flugplatzinfos, info@flugplatzinfos.ch
- Universal Gebäudeversicherung AG, schuetz@universalag.ch
- Fachstelle Katastrophenmanagement, info.kata@be.ch
- Alexandra Krebs, alexandra.krebs@jwe-interlaken.ch

Geht an:

- Greenfield Festival AG, Postfach 85, 3800 Interlaken
- Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten b. Interlaken

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

² Art. 42 Abs. 2 Bst. a GGG.

³ Art. 42 Abs. 2 Bst. b GGG.

⁴ Anhang 9 Ziffer 6 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21-A9).



Hinweise zur Einzelbewilligung F

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss „Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen“ der Gebäudevversicherung Bern sind einzuhalten. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» (www.heureka.ch) finden Sie weitere Informationen.

Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in bewilligten Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung nach den Vorgaben gemäss Art. 20b ff. GGV) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG).

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter <http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html>.